

Beilage XXXI.

Bericht

des landtäglichen Rechenschaftsberichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses von Vorarlberg für den VI. ordentlichen Landtag der 6. Periode 1889.

Hoher Landtag!

Der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses in der II. diesjährigen Sitzung am 10. Oktober eingeseßte Ausschuß erstattet über die ihm zugewiesenen Arbeiten nachstehenden Bericht:

I. Ueber die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse der letzten Session.

A. Jener, welche der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion bedürfen.

Dieselbe wurde erwirkt:

Für die im Berichte des Landes-Ausschusses in diesem Abschnitte unter 1, 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Landtagsbeschlüsse, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit der § 33 der Gemeinde-Ordnung in Ansehung der Frauen-Einkaufstaxe abgeändert wird, den Entwurf eines Fischerei-Gesetzes, die Entwürfe von Gesetzen, wodurch über die Behandlung der, der Ablösung oder Regulirung unterliegende Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden, die für das Jahr 1889 einzuhelenden Landes-Umlagen von 10% Zuschläge zur Hauszinssteuer, von 20% zur Grund-, Erwerb-, Einkommen- und Hausklassensteuer für den Landesfond und 1% zu den direkten Staatssteuern für den Grundentlastungsfond, und endlich den Gesetzes-Entwurf betreffend, über den Ersatz von Jagd- und Wilbschäden.

Es wird somit vom Rechenschaftsberichts-Ausschusse der Antrag eingebracht:

„Der hohe Landtag wolle die, durch die Allerhöchste kaiserliche Sanktion erlangte Erledigung dieser sechs Gegenstände zur befriedigenden Kenntniß nehmen.“

B. Ueber die Ausführung der Landtagsbeschlüsse nach §§ 18 und 19 der Landes-Ordnung.

Ad B. 1.

Dem Landtagsbeschlusse vom 21. September 1888 zufolge wurde mit Bericht vom 25. Sept. gleichen Jahres Z. 2463 an das k. k. Handelsministerium, die hohe Regierung dringend gebeten, durch Herbeiführung eines den hierländigen Verhältnissen günstigen Vertrags = Abschlusses mit der Schweiz, sowohl der Stickerei-Industrie als auch der Ausfuhr an Holz und Vieh, wieder aufzuhelfen. Der zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz zu Stande gekommene Handels-Vertrag vom 23. November 1888 ist im R.-G.-Bl. Nr. 194 und die betreffende Durchführungs-Verordnung vom 28. Dezember 1888 im R.-G.-Bl. Nr. 195 kundgemacht, worin die normirten Tariffätze entweder pr. 100 Kl. oder pr. Stück für die Einfuhr in die Schweiz und Oesterreich-Ungarn angegeben und ersichtlich sind. Eine direkte Erledigung ist dem Landes-Ausschusse diesbezugs nicht zugekommen.

Ad B. 2.

Das Ansuchen mehrerer Bewohner des Haselstauderberges, Wildschaden-Angelegenheiten betreffend, wurde der bezügliche Landtagsbeschluss vom 24. September 1888 mit dem Berichte vom 8. November 1888 Z. 2392 dem h. k. k. Ministerium des Innern in Vorlage gebracht. Hierauf hat die hohe Regierung lt. Statthalterei-Erlaß vom 25. Jänner 1889 Nr. 2058 auf den § 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 1887 L.-G.-Bl. Nr. 44 über die Schonzeit des Wildes hingewiesen, wornach die politischen Behörden eine angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes auch während der Schonzeit für bestimmte Orte oder Bezirke und für einen bestimmten Zeitraum anordnen können. Es werde daher Sache der Parteien sein, in jenen Fällen, in denen sie durch eine Ueberhebung von Wild ihre Interessen für gefährdet erachten, um eine angemessene Verminderung des Wildstandes bei der zuständigen Behörde einzuschreiten.

Den Ersatz von Jagd- und Wildschäden anbelangend, sei hiefür das seit Einbringung der Petition in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 1. Februar 1888 L.-G.-Bl. Nr. 39 maßgebend, wodurch der Petition — abgesehen von dem durch Füchse an Hühnern verursachten Schaden, welcher überhaupt keinen Gegenstand des Wildschaden-Ersatzes bilde — als entsprochen erachtet werden müsse.

Ad B. 3.

Nachdem in Ausführung des Landtags-Beschlusses vom 2. Oktober 1888 das Vorgehen der Finanz-Behörden in Angelegenheit der Besteuerung der Sennerei-Genossenschaften dem k. k. Finanz-Ministerium mit Bericht vom 27. Oktober 1888 Z. 2484 zur Kenntniß gebracht und die hohe Regierung im Interesse des Fortbestandes dieser Genossenschaften um Abhilfe ersucht wurde, worauf eine Antwort dem Landes-Ausschusse bisnun nicht zugekommen ist, so wird einer ehesten Erledigung zu Gunsten der durch die bisher angewandten Besteuerungsmaßregeln zu hart betroffenen Sennerei-Genossenschaften entgegen gesehen.

Ad B. 4.

Betreffend den Landtagsbeschluss vom 2. Oktober 1888, womit der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, auf Grund des § 19 der Landes-Ordnung an die hohe Regierung eine neuerliche dringende Vorstellung zu richten im Sinne einer mit aller Strenge durchzuführenden Handhabung der Gesetze über das Landstreicher- und Vagabunden-Anwesen, welches sonst und namentlich im heurigen schlechten

Erntejahre und unter Berücksichtigung der Rheinkatastrophe, zu einer geradezu unerträglichen und drückenden Landplage sich gestalten werde, hat derselbe seinen Auftrag mit Bericht vom 8. November 1888 Z. 2841 an das k. k. Ministerium des Innern ausgeführt. Aus der hierauf anher gelangten Statthalterei-Note vom 23. Februar 1889 Nr. 2983 geht hervor, daß bereits früher und wiederum mit dem Circulare vom 19. September 1888 Nr. 19749 den unterstehenden politischen und Polizeibehörden die umfassendsten Weisungen betreffend die Handhabung der bezüglich der Vaganten, Dörcher und Zigeuner bestehenden Vorschriften erteilt und in Erinnerung gebracht worden seien. Auch hätten es die k. k. Gerichtsbehörden an Verurtheilungen von Bettlern, Vaganten und Dergleichen nicht fehlen lassen, und die aktivirte Zwangsarbeitshaus-Kommission habe mit der Fällung von Nozionirungs-Erkenntnissen nicht gezögert, wie aus den vorliegenden Ausweisen zu ersehen sei. Die k. k. Gerichts- und politischen Behörden, sowie die k. k. Gendarmerie haben in dieser Beziehung, soweit es an ihnen liege, ihren Pflichten vollauf Genüge geleistet; und es sei schwer zu sagen, was seitens der Regierung in dieser Angelegenheit noch weiters veranlaßt werden könnte.

Dagegen seien es die Gemeinden, deren Mitwirkung zur strengen Durchführung der gegen das Vagabunden-Unwesen bestehenden Gesetze in der Regel viel zu wünschen übrig lassen.

Es wird demnach Sache des Landesauschusses sein, im Lande selbst beziehungsweise in den einzelnen Gemeinden des Landes strengere Maßnahmen zu treffen, und die von Seite des hohen Ministeriums des Innern mit Erlaß vom 13. Juni 1888 Nr. 1107 anempfohlene Einführung der Institution der Naturalverpflegstationen zur Eindämmung des Landstreicher- und Bettelunwesens einem eingehenden Studium zu unterziehen und dem hohen Landtage seinerzeit hierüber Bericht zu erstatten, oder geeignete Anträge zu stellen.

Ad. B. 5.

Der Landtagsbeschluß vom 4. Oktober 1888, betreffend das Gesuch der zehn Rheingemeinden um Förderung der Rheinorrektion, wurde mit dem Landesauschuß-Berichte vom 22. Oktober 1888 Z. 2485 dem k. k. Ministerium des Innern zur hochgeneigten Würdigung vorgelegt.

Die hohe Regierung hat mit Statthalterei-Erlaß vom 29. November 1888 Nr. 24894/I hierüber bekannt gegeben, hochdieselbe habe mit Erlaß vom 7. Juli 1888 Z. 11737, gelegentlich Delogirung der österreichischen Vertreter in die demnächst zusammentretende Kommission für die Berathung und Entwerfung des mit der schweizerischen Regierung abzuschließenden Staatsvertrages, betreffend die Correktion des Rheinstromes in der Strecke von der schweizerischen Ortschaft Kriesern bis zur Ausmündung desselben in den Bodensee, hinsichtlich dieser vorerwähnten Berathungen Folgendes anzuordnen befunden:

„Bei Berathung und Abfassung des Entwurfes für den Staatsvertrag werden sich die diesseitigen Delegirten im Wesen an das Präliminar-Uebereinkommen vom 19. September 1871 und die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zu halten haben.“

Die von den Delegirten zu treffenden Abmachungen haben, indem der formelle Abschluß des Staatsvertrages erst auf Grund des von den Regierungen beider beteiligten Staaten zu überprüfenden Vertrags-Entwurfes und Regulirungs-Projektes beabsichtigt wird, nur in unpräjudizirlicher Form zu erfolgen.

Um die Finalisirung der Rheinregulirungsangelegenheiten im Sinne des Absatzes III A Punkt 4 des internationalen Vertrages vom 19. September 1871 zu beschleunigen, werden, über den in der Note vom 19. Oktober 1887 Z. 932 ausgedrückten Wunsch der schweizerischen Bundesregierung, diese Verhandlungen der beiderseitigen Delegirten ohne weitere Verzögerung sofort aufzunehmen sein, und wird, mit Rücksicht darauf, daß über die technischen Modalitäten der Projektausführung bereits die Einigung beider Staatsregierungen erzielt worden ist, die endgiltige nochmalige Ueberprüfung und wechselseitige Genehmigung der Projekte gelegentlich der seinerzeitigen Vorlage des Entwurfes zum Staatsvertrage erfolgen, damit diese Projekte bei den bevorstehenden Berathungen der beiderseitigen

Delegirten noch zur Benützung gelangen können. Den Ort und Zeitpunkt für die bevorstehenden Beratungen der beiderseitigen Delegirten wird die k. k. Statthalterei behufs Vermeidung jedes weitem Zeitverlustes im kurzen Wege mit den schweizerischen Delegirten zu vereinbaren haben.

Zu diesseitigen Delegirten wurden der k. k. Oberbaurath August Ritt und der k. k. Bezirkshauptmann von Feldkirch Arthur Meusburger bestellt.

Ob oder welche Beratungen seither zwischen den beiderseitigen Delegirten stattgefunden haben, ist dermalen nicht bekannt. Es wird deshalb mit spannender Erwartung im Interesse dieser hochwichtigen Landesangelegenheit einer ehesten Bekanntgabe in wie weit und mit welchem Erfolge die Beratungen zwischen den Delegirten geführt und gediehen seien, entgegen gesehen, oder wenn bisnun keine Beratungen stattgefunden haben sollten, der Grund der Angabe der Verzögerung erwartet.

Eine Interpellation in diesem Sinne ist von den Abgeordneten der Rheingemeinden dem hohen Landtage bereits übergeben worden.

C. Ueber die Ausführung der Landtagsbeschlüsse im eigenen Wirkungskreise des Landes-Ausschusses:

Ad. C. 1.

Der Landes-Ausschuß sagt in seinem Berichte ganz richtig und treffend: Die am 4. Septbr. 1888 über die vorarlbergischen Rheingemeinden hereingebrochene Wasserkatastrophe, welche sich am 4. Okt. wiederholte, war ein Elementar-Ereignis, das nicht nur im ganzen Lande Vorarlberg, sondern auch in ganz Oesterreich und im Auslande das Mitgefühl erweckte und dieses durch eine allgemeine Hilfs-Aktion bethätigte, bei welcher, wie immer, Seine k. k. apostol. Majestät unser allergnädigster Kaiser Franz Josef mit der großen Gabe von 8000 fl. voranzugehen geruhten.

Mit dem Landtagsbeschlusse vom 15. Sept. 1888 wurden zunächst zur Linderung der Noth 5000 fl. aus dem Landesfonde bewilligt, und der Landes-Ausschuß gleichzeitig ermächtigt, im Nothfalle nach eigenem Ermessen auch weitere Geldmittel aus demselben Fonde zu dem gleichen Zwecke zu verwenden.

Der Landes-Ausschuß hat dann auch zur Aushebung des verschütteten Koblacher Kanales, welche Arbeiten sich auf 1682 fl. 50 kr. bezifferten, woran das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium 1000 fl. zu zahlen übernommen, aus dem Landesfonde mit 682 fl. 50 kr. beigesteuert, und weitere 10.200 fl. für den außerordentlichen Bedarf beim diesjährigen Baue der Rheinbinnendämme ausbezahlt. An diesen Rheinbinnendambauten haben ferner der Landeshilfs-Ausschuß und die beteiligten Rheingemeinden mit 10.800 fl., und das hohe Aerar mit 33.000 fl. beigetragen. Es kann daher mit großer Befriedigung konstatiert werden, daß bei dieser Rheinkatastrophe den schwer betroffenen Rheingemeinden allseits die ausgiebigste Hilfe zu Theil wurde; und es stellt somit der Ausschluß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Vorgehen des Landes-Ausschusses in Bewilligung der Landesfondsgelder wird genehmigt, und allen beteiligten Faktoren, welche zur Linderung der Noth der überschwemmten Rheingemeinden in irgend welcher Weise beigetragen haben, der Dank des Landes ausgesprochen.“

Ad. C. 2.

In Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 21. Septbr. 1888, betreffend Abänderung des Forstgesetzes beziehungsweise hinsichtlich der wünschenswerthen Aenderungen desselben die Ansicht der hohen Regierung einzuholen, wurden vom Landes-Ausschusse diesbezügliche Vorberatungen gepflogen, eine Berichterstattung und Antragstellung jedoch einstweilen noch vertagt.

Ad. C. 3.

Die Wiederaufnahme der Vorarbeiten zur Gründung einer Landes-Hypothekbank betreffend, (Landtagsbeschluss vom 21. Sept. 1888), ist es dem Landes-Ausschusse derzeit noch nicht möglich geeignete Anträge zu stellen.

Ad. C. 4.

Landtagsbeschluss vom 24. Sept. 1888, in die Berathung auf Revision des Vermögenssteuergesetzes, Gubernial-Circular vom 10. April 1837, einzugehen, hat der Landes-Ausschuss sein Elaborat dem hohen Landtage separat in Vorlage gebracht, und es ist dieser Gegenstand in der dritten diesjährigen Sitzung am 11. Okt. dem Gemeinde-Comite zur Berathung und Antragstellung zugewiesen und in der 8. Sitzung am 23. Okt. d. J. erledigt worden.

Ad. C. 5.

An den vom hohen Landtage in der 6. Sitzung vom 28. Sept. 1888 zur Feier der 40jährigen Regierung Seiner Majestät des Kaisers am 2. Dezember 1888 an die mit der gleichen Intention gegründete und bereits in der Entstehung begriffenen Privat-Lehrerbildungs-Anstalt in Tisis bei Feldkirch aus dem Landesfonde in den nächsten 3 Jahren beizutragen bewilligten 10.000 fl. De. W., sind infolge Landes-Ausschuss-Beschlusses vom 29. Juli d. J. für das Jahr 1889 fl. 6000.— De. W. flüchtig gemacht und am 5. August bezahlt worden.

Ad. C. 6.

Der Landtagsbeschluss vom 28. Sept. 1888 über das Bedürfnis einer Abänderung des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, betreffend die der Ablösung und Regulirung unterliegenden Rechte ist nach dem vom Landes-Ausschusse in der 6. diesjährigen Sitzung am 19. Okt. vorgelegten Berichte vom 30 August 1889 Beilage VII als erledigt erklärt worden.

Ad. C. 7.

Auf das am 25. August 1888 Zl. 1214 an die hohe Regierung gerichtete Unterstützungsgeſuch behufs Herstellung eines Verbindungsweges von Damüls nach Au, ist dem Landes-Ausschusse mit Statthalterei-Erlaß vom 22. Febr. 1889 Nro. 4240 eröffnet worden, daß das k. k. Ministerium des Innern nicht in der Lage sei, eine derartige Subvention in Aussicht zu stellen, da die ausnahmsweise Inanspruchnahme des Staatsſchatzes auch nur für Straßenbauten von größerem Belange und von allgemeinerem Interesse zulässig sei, welche Voraussetzungen bei der Wegstrecke Damüls—Au nicht zutreffen. Zudem liege weder seitens des Lande noch seitens der Gemeinde Au die Zusicherung einer Mitwirkung vor und habe vielmehr die genannte Gemeinde die Concurrrenz abgelehnt.

Mittlerweile hat die Gemeinde Damüls ein neuerliches Unterstützungsgeſuch beim Landes-Ausschuss eingebracht, welches dem landtäglichen Gemeinde-Comite zugewiesen wurde. Ueber die von demselben eingebrachten Anträge hat das hohe Haus in der Sitzung vom 23. Okt. d. J. bereits beschlossen.

Ad C. 8.

Dem Fischerei-Verein für Vorarlberg ist der in der Landtags-Sitzung am 28. September 1888 bewilligte Unterstützungsbeitrag von 50 fl. aus dem Landesfonde ausbezahlt worden.

Ad C. 9.

Dem Landtagsbeschlusse vom 2. Okt. 1888 entsprechend, hat der Landesauschuß einen Gesetzentwurf über die Abänderung der §§ 3 und 12 des Jagdkarten-Gesetzes vom 1. Okt. 1887 eingebracht, und es ist demselben über vorhergegangene Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuß in der 5. diesjährigen Sitzung am 16. October die Zustimmung gegeben worden.

Ad C. 10.

Die Fortführung der Hauptoperate der Hypothekar-Erneuerung (Landtagsbeschluß vom 2. Okt. 1888), hat der Landesauschuß, nachdem Seitens des k. k. Oberlandesgerichtes in Innsbruck unterm 24. Dezember 1888 Nr. 282 das früher schon in Aussicht gestellte Rundschreiben an die k. k. Gerichte des Landes bezüglich ihrer Mithilfe erlassen worden war, im Febr. 1889 Z. 3122 eine geeignete Aufforderung an alle Gemeinden des Landes hinausgegeben.

Es bleibt daher nur zu wünschen, daß die in den einzelnen Gemeinden zur Evidenzhaltung der Hauptoperate berufenen Organe, dem so wichtigen mit großen Kosten und vielen Mühen zu Stande gebrachten Geschäfte ihre volle Aufmerksamkeit schenken, auf daß das so schwer Errungene nicht wieder in kurzen Jahren durch Nachlässigkeit in der Fortführung der Operate beeinträchtigt und verklümmert werde.

Das Hypothekar-Erneuerungs-Geschäft selbst ist im ganzen Lande im gesetzlichen Termin d. i. am 31. Dezember 1888 als vollkommen gelungen, wie sich das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Innsbruck mit Zuschrift vom 24. Januar 1889 Bl. 173 anerkennend ausgesprochen hat, beendet worden.

Die Allerhöchst kaiserliche Anerkennung für mehrere Mitglieder der Identificirungs-Commissionen und für Delegirte des Landes-Ausschusses wurde in letzter Zeit noch ausgesprochen und zwar für die Herren Landesauschuß-Delegirten Josef Bertschler in Rankweil, Frz. Josef Reßler in Bartholomäberg und Johann Kohler von Schwarzach; und für die Herren Mitglieder der Gemeinde-Identificirungs-Commissionen: Frz. Xaver Moosmann in Schnepfau und Fritz Salzmann in Dornbirn.

Vom Landesauschusse sind auch noch an alle Identificirungs-Commissionen des Landes für ihre verdienstvollen Leistungen Anerkennungs schreiben hinausgegeben worden.

Ad C. 11.

Dem Landtagsbeschlusse vom 2. October 1888 entsprechend, wurde die Rauschbrandschutz-Impfung im Jahre 1889 wie in den frühern Jahren im Lande durchgeführt, und die hiezu nöthigen Mittel bewilliget. Die Zahl der geimpften Kinder beziffert sich auf 2485.

Eine eigene Vorlage in dieser Angelegenheit ist in der IV. Landtags-Sitzung am 14. October dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugetheilt worden, und es werden von dieser Seite die Anträge im h. Hause eingebracht werden.

Ad C. 12.

Der vom Landesauschusse als Regierungsvorlage eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen, wurde von demselben dem Landtagsbeschluß vom 4. Okt. 1888 entsprechend, in Vorberathung gezogen, und wird seinerzeit in separater Vorlage dem hohen Landtage vorgelegt werden.

Ad C. 13.

Der Landesauschuß wurde mit dem Landtagsbeschuß am 4. Okt. ermächtigt, wofern andere Landesvertretungen aus Anlaß der 40jährigen Jubelfeier Seiner Majestät des Kaisers Adressen an Seine Majestät richten sollten, dies auch von hier aus besorgen zu dürfen, — was jedoch mit Rücksicht auf den Erlaß der k. k. Statthalterei vom 5. Dez. 1888 Nr. 7341 pr. unterblieben ist.

II. Landesfond.

1. Rechnungs-Abschluß des vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1888.

In der separaten Beilage 1 zum Berichte des Landesauschusses ist die Reproducirung der nachbezeichneten Endsummen ersichtlich.

Von der Richtigkeit und Präcision dieser Fondsverwaltung in allen Details vollkommen überzeugt, stellt der Rechenschaftsberichts-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Den Rechnungs-Abschluß des vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1888 nach den im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses aufgeführten Ergebnissen mit einer Gesamt-Einnahme einschließlich des vor-	
jährigen Cassarestes per	82.569 fl. 42 ⁵ / ₁₀ fr.
einer Gesamt-Ausgabe per	69.801 fl. 14 ⁵ / ₁₀ fr.
und einem schließlichen Cassastand von . .	12.768 fl. 28 fr.

als richtig erkennen und genehmigen.“

Zu Post 13 der oben genannten Beilage 1 kommt noch zu bemerken, daß nach der letzten Rechnung pro 1887 mit Schluß dieses Jahres bei der Sparkassa Bregenz lt. Einlagebuch Nr. 2502 28,469 fl. 48 fr. fruchtbringend angelegt waren. Hiezu die Anlage im laufenden Jahre mit 14,084 fl. 99 fr., ergibt ein Guthaben bei der Sparkassa am Schlusse des Jahres 1888 von 42,554 fl. 47 fr. ö. W.

2. Voranschlag des vorarlberger Landesfondes pro 1890.

Bei der Durchsicht und Berathung dieses Voranschlages, der übrigens in allen seinen Theilen den gemachten Erfahrungen der Vorjahre und den pro 1890 in Aussicht stehenden und zu leistenden Forderungen entspricht, fiel dem Ausschusse die hohe Summe der Hausklassen-Steuer-Vorschreibung pr. 39,899 fl. auf, nach welcher nach dem Voranschlage 20% Landeszuschläge gleich der Erwerb-, Einkommen- und Grundsteuer eingehoben werden sollen.

Schon im Jahre 1883 bei Behandlung des Landesfondes-Voranschlages pro 1884 hat man in diesem hohen Hause in Erwägung und Begründung der Härte der Hauszinssteuer, die damals auf 20¹/₂% präliminirten Landeszuschläge bei dieser Steuer auf 10% herabgesetzt, und um diesen Ausfall wieder hereinzubringen, den Prozentfuß für die anderen Steuerbeträge auf 21¹/₂% erhöht, und zum Beschlusse erhoben; und es hat dieser Beschuß die Allerhöchste kaiserliche Sanction erhalten.

Heute nun wird die Härte der Hausklassensteuer ebenso schwer, wenn nicht noch schwerer empfunden, wie auch in der Eingabe der Gemeindevorsteher aus Montavon an den hohen Landtag ganz richtig dargethan ist.

Im Jahre 1883 wurden bei der Hausklassensteuer an den normirten Tariffätzen nur 5%, bei der Hauszinssteuer hingegen 55% eingehoben. Nun aber steigt die Hausklassensteuer mit 1. Januar 1890 schon auf 70%, die Hauszinssteuer auf 90%, und im Jahre 1893 erreicht die Klassensteuer

gleich der Zinssteuer im Jahre 1892 ihre Höhe mit 100%. Die Hausklassensteuer trifft aber auch ohnedem ganz unverkennbar die Häuserbesitzer größtentheils viel schwerer, als diejenigen Besitzer von Häusern, welche Hauszinssteuer zu entrichten haben, weil erstere ihre sämtlichen Wohnbestandtheile ob benützt oder unbenützt, ohne jede Einnahme zu beziehen, versteuern müssen, letztere dagegen doch wenigstens ab den vermiethteten Zimmern einen Zins einnehmen.

Es erscheint demnach ganz gerechtfertigt, wenn bei der Hausklassensteuer die Landeszuschläge gleich wie bei der Hauszinssteuer auf 10% herabgemindert werden. Dadurch würden allerdings die Einnahmen für den Landesfond bei einer Steuervorschreibung von 39,899 fl. um 3989 fl. 90 kr. rund 4000 fl. reduziert. Um aber die präliminirten 20% Landeszuschläge nicht zu erhöhen, dürfte für 1890 wohl am Platze sein, die im Voranschlage in den Rubriken des Erfordernisses unter Post 11 in Aussicht genommenen Zahlungen an der Schuld vom Baue der Landesirrenanstalt Balduna von 15,000 fl. auf 11,000 fl. herabzusetzen. Diese Schuld reduziert sich ohnedem mit Schluß des Jahres 1889, nach dem Rechenschaftsberichte auf 40,000 fl., und über Abzug obiger 11,000 fl. mit Ende des Jahres 1890 auf nurmehr 29,000 fl. Es ist nach diesem auch mit ziemlicher Gewißheit vorauszu sehen, daß die Balduna-Schuld in kurzen Jahren ganz abgetragen sein wird.

Auf Grund dieser Auseinandersetzungen erhebt nun der Ausschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Voranschlage des vorarlberger Landesfondes pro 1890 wird nach den in der Beilage II. des Landes-Ausschuß-Berichtes ausgeführten Ziffern mit Herabsetzung der Zahlungen an der Schuld vom Baue der Landes-Irren-Anstalt Balduna von 15,000 fl. auf 11,000 fl., daher mit dem reduzierten Gesamt-Erforderniß von 71,000 fl. die Zustimmung ertheilt, und zur Deckung die Einhebung einer Umlage von 10% der Hauszins- und Hausklassensteuer und 20% der Grund-, Erwerb- und Einkommen-Steuer bewilliget.“

III. Grundentlastungsfond.

1. Rechnungs Abschlüsse pro 1888.

a. des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes.

Dieser von der Tiroler Landesbuchhaltung verfaßte und von dem wohlbortigen Landes-Ausschuße mit Note vom 14. Juni ds. Js. Nr. 289 anher übermittelte Rechnungs-Abschluß ergibt:

ein Aktivum von	1,472.323 fl. 60 ⁵ / ₁₀ kr.
ein Passivum von	1,423.561 fl. 71 kr.
daher ein Aktivum von	48,761 fl. 89 ⁵ / ₁₀ kr.
Hiezu den Werth der dem Fonde gehörigen Realitäten per	296 fl.
ergibt ein Gesamt-Vorschlag von	49.057 fl. 89 ⁵ / ₁₀ kr.

Die Verwaltung dieses Fondes liegt in den Händen des Tiroler Landesauschusses und hier werden nur die Rechnungs-Abschlüsse vorgelegt, welche als richtig befunden und anerkannt wurden.

b. Betreffend die Grundentlastungsfondschuld des Landes Vorarlberg.

Die Schuld des Landes Vorarlberg an den tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfond beträgt am Schlusse des Jahres 1887 18,965 fl. 85 kr.
Zuwachs an Renten im Jahre 1888 948 fl. 29 kr.

Uebertrag	19,914 fl. 14 fr.
an Regiekosten	593 fl. 06 fr.
Zusammen	<u>20.507 fl. 20 fr.</u>
Und nach erfolgter Abstattung der 1 ^o / ₁₀ igen Steuerzuschläge per 3114 fl. 03 fr.	
und Zahlung an Regiekosten im präli- minirten Betrage von 496 fl. — fr.	
zusammen	<u>3610 fl. 03 fr.</u>
reduzirt sich die Schuld des Landes Vorarlberg mit Ende 1888 auf	16,897 fl. 17 fr.

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die vorgelegten Rechnungs-Abschlüsse des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und der auf das Land Vorarlberg entfallenden Grundentlastungsschuld für das Jahr 1888 werden nach den oben unter a. und b. angegebenen Schlußsummen genehmigt.“

2. Voranschläge pro 1890.**c. Des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes.**

Das, wie die Rechnungs-Abschlüsse von der Tiroler Landesbuchhaltung verfaßte Präliminare pro 1890 schließt mit einem Gesamt-Erforderniß von	277.838 fl. — fr.
mit einer Bedeckung von	274.871 fl. — fr.
demnach ergibt sich ein Abgang von	<u>2.967 fl. — fr.</u>

welcher in den Kassa-Ueberschüssen seine Bedeckung finden wird.

d. Betreffend die auf das Land Vorarlberg entfallende Grundentlastungsfonds-Schuld.

Diese Schuld des Landes mit Schluß des Jahres 1889 ist präliminirt auf
14.137 fl. — fr.

die Kapitals-Deckung durch 1 ^o / ₁₀ Steuerzu- schläge über Abzug des Zinsen-Erfordernisses per 707 fl. mit	<u>2.971 fl. — fr.</u>
Die Schuld des Landes wird daher mit Ende des Jahres 1890 auf	11.166 fl. — fr.

herabgemindert.

(Die auf das Land Vorarlberg entfallenden Regiekosten werden lt. Landtagsbeschluß vom 31. August 1870 nicht mehr mit den, nach Deckung der Jahresrente der Landesschuld noch erübrigenden Steuerzuschlägen, sondern direkt aus dem vorarlberger Landesfonde bestritten und erscheinen pro 1890 mit 472 fl. veranschlagt.)

Die Ansätze der unter c. und d. genannten Voranschläge entsprechen den in den Vorjahren gemachten Erfahrungen, daher wird gestellt der Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die vorgelegten Voranschläge pro 1890 des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfondes und des das Land Vorarlberg betreffenden Grundentlastungsfondes nach den vorstehend unter c. und d. aufgeführten Schlußsummen genehm zu halten und für das Erforderniß Vorarlbergs eine Umlage von 1^o/₁₀ zu den direkten Staatssteuern zu bewilligen.“

IV. Landes-Culturfond.

1. Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1888.

Der Ausschuß hat die Rechnung des Landes-Culturfondes für das Jahr 1888 mit einer

Gesamt-Einnahme von	35,305 fl. 13 fr.
Gesamt-Ausgabe von	886 fl. 52 fr.
und mit dem schließlichen Vermögen von	34,418 fl. 61 fr.

richtig gefunden und beantragt demnach:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Rechnungs-Abschluß des vorarlberger Landes-Culturfondes pro 1888 wird nach den obigen Ergebnissen genehmigt und gutgeheißen.“

2. Voranschlag des Landes-Culturfondes pro 1890.

Die Ansätze in diesem Voranschlage in den Rubriken des Erfordernisses und der Bedeckung wurden den bisherigen Ergebnissen des laufenden Jahres wie auch der Vorjahre entsprechend gefunden, daher beantragt wird:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Voranschlag des Landes-Culturfondes pro 1890 mit den nach Beilage III vom Landes-Ausschusse vorgelegten Erforderniß- und Bedeckungs-Schlußsummen von je 2500 fl. wird genehmigt.“

V. Krankenversorgung.

Nach Beilage 3 des Landes-Ausschuß-Berichtes im Einklange mit der Landesfonds-Rechnung pro 1888 ergibt sich ein Aufwand für die im Jahre 1888 in öffentlichen Anstalten verpflegten Landesangehörigen, für welche auf Grund der ausgestellten Armuthszeugnisse die Kosten aus dem vorarlberger Landesfonde vergütet wurden:

1. für Krankenverpflegungskosten	1517 fl. 29 fr.
2. „ Findel- und Gebärfhauskosten	376 fl. 32 fr.
3. „ Irrenverpflegskosten	5291 fl. 97 fr.
4. „ Zuschüsse nach Balbuna	727 fl. 11 fr.
zusammen	7912 fl. 69 fr.

Hier dürfte es auch am Platze sein, der hohen Landesvertretung die gewiß sehr angenehme Meldung zu machen, daß die auf Grund der Landtags-Beschlüsse vom 10. Sept. 1883 und 9. Sept. 1884, zu den Kosten des Neubaus und der Errichtung der Taubstummen-Anstalt in Mils beizutragen übernommenen 9000 fl. Oe. W. bereits abbezahlt sind. Die Bestätigung hiefür von Seite des tiroler Landes-Ausschusses d. d. 19. Juli 1889 Nro. 9118 ist erfolgt und liegt in der hiesigen Landes-Ausschuß-Kanzlei. Nach dem Uebereinkommen d. d. Innsbruck am 10. Okt. 1884 und d. d. Bregenz am 8. Nov. 1884 genießen nun die Landesangehörigen von Vorarlberg die gleichen Rechte und Ansprüche an der Taubstummen-Anstalt in Mils, wie die Landesangehörigen in Tirol.

VI. Irrenversorgung.

1. Haushalts-Rechnung der Landes-Irrenanstalt Valduna pro 1888.

Die von der Verwaltung der Landes-Irrenanstalt Valduna dem Landes-Ausschusse vorgelegte und von demselben geprüfte Haushalts-Rechnung pro 1888 ergibt an

Gesamt-Einnahmen	39,884 fl.	44 fr.
Gesamt-Ausgaben	36,225 fl.	01 fr.
daher einen Cassa-Ueberschuß von	3659 fl.	43 fr.
und abzüglich einer Differenz pr.		20 fr.
	von 3659 fl.	23 fr.

Bei der vom Comite unternommenen Prüfung der vom Landes-Ausschusse wohl selbstverständlich nicht in allen Details revidirten Rechnungs-Belege fanden sich

in Beleg Nro 64. zu wenig	4 fl.	— fr.
in den Theilbelegen zu Beleg Nro. 194 zu wenig	1 fl.	03 fr.
	zusammen	5 fl. 03 fr.
in Beleg Nro. 70 zuviel	— fl.	48 fr.
in Beleg Nro. 71 zuviel	— fl.	20 fr.
zusammen	— fl.	68 fr.
angesezt. Ueber Abzug ergibt sich ein minus von	4 fl.	35 fr.

Somit reduzirt sich der vorausgeführte Cassa-Ueberschuß von 3659 fl. 23 fr. auf 3654 fl. 88 fr.

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der berichtigten Jahresrechnung der Landes-Irrenanstalt in Valduna pro 1888 mit dem reducirten Cassa-Ueberschuß von 3654 fl. 88 fr. wird die Genehmigung ertheilt.“

Der Krankenstand in dieser Anstalt varirte in der Zeit vom August 1888 bis dahin 1889 zwischen 110 und 124 Irren.

2. Voranschlag für den Haushalt der Landes-Irrenanstalt Valduna pro 1890.

Der wiederum von der Verwaltung dieser Anstalt verfaßte und anher vorgelegte Voranschlag pro 1890 weist aus

ein Gesamt-Erforderniß von	36,051 fl.	70 fr.
eine Gesamt-Bedeckung von	33,840 fl.	39 fr.
daher ein Deficit von	2,211 fl.	31 fr.

Eine wesentliche Abweichung von den Voranschlägen der Vorjahre hat nicht stattgefunden, und es darf daher den Erfahrungen gemäß anstandslos beantragt werden:

„Das hohe Haus wolle den Voranschlag für den Haushalt der Landes-Irrenanstalt Valduna pro 1890 nach den vorgenannten Schlußansätzen genehmigen.“

VII. Schuldenstand aus Anlaß der Herstellung der Landes-Irrenanstalt Valduna.

Diese Schuld des Landes an die Sparkassa in Feldkirch ist bekanntlich seit dem Jahre 1885 unverändert geblieben, weil die Gelder aus dem Landesfonde zu anderen Zwecken (Hypothekar-Erneuerungs-Geschäft, Arbeiten an den Rheinbinnenbämmen u. s. f.) bereit gehalten und verwendet werden mußten, und beziffert sich wie im Vorjahre auf 57,611 fl. 44 fr. ö. W. Die $4\frac{1}{2}\%$ Zinse sind für die

Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1888 mit 2,592 fl. 51 kr. bezahlt worden. In der 5. Sitzung am 15. Mai 1889 sah sich der Landes-Ausschuß erst wieder in die Lage versetzt, an eine Abminderung dieser Schuld heranzutreten und faßte den Beschluß, am 1. Dezember d. Js. nach Ablauf der bedungenen 6monatlichen Kündigungsfrist einen Theilbetrag von 17,611 fl. 44 kr. nebst den hievon abgereiften Zinsen zurückzubezahlen. Diese Schuld wird sich demnach mit Schluß des laufenden Jahres auf 40,000 fl. reduzieren.

Pro 1888 muß der Antrag erhoben werden:

„Der hohe Landtag wolle das Guthaben der Sparkassa in Feldkirch pr. 57,611 fl. 44 kr. v. W. zu $4\frac{1}{2}\%$ zinslaufend seit 1. Jänner 1889 neuerlich als richtig erkennen.“

VIII. Gemeinde-Angelegenheiten.

Die im Jahre 1888 von sämtlichen Gemeinden Vorarlbergs präliminirten Gemeinde-Umlagen belaufen sich auf 483,699 fl. $43\frac{5}{10}$ kr. Im Vergleiche zur Summe des Vorjahres pr. 500,875 fl. $05\frac{5}{10}$ kr. ergibt sich eine Herabminderung von 17,175 fl. 62 kr. Für die pro 1889 präliminirten Umlagen war in keinem Falle ein Einschreiten um Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanction nothwendig.

Die auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 9. September 1884 eingeleitete Revision der Gemeinde-Rechnungen und Inventare ist nun auf sämtliche Gemeinden des Landes ausgedehnt. Die Revision wird von dem vom Landesauschusse hiefür bestellten Referenten, Herrn Martin Thurnher, mit vieler Umsicht, Sachkenntniß und allem Nachdrucke betrieben, und es ist nach den bis nun erzielten Resultaten im Rechnungswesen vieler Gemeinden mit ziemlicher Gewißheit zu erwarten, daß dieser wichtigste Zweig der Gemeindeverwaltung in nicht zu langer Ferne eine solche Regelung erfahren werde, daß nicht nur das Revisionsgeschäft bedeutend erleichtert, sondern auch das Vertrauen in die Richtigkeit der Führung der Gemeindehaushalte erstarken wird, wie selbst der Landes-Ausschuß sich ausspricht.

Bewilligungen zum Verkauf und Tausch von Gemeinde-Gründen, sowie zur Aufnahme von Darlehen wurden mehreren Gemeinden des Landes ertheilt, wie im Berichte des Landes-Ausschlusses ersehen werden wolle.

Das Vorgehen des Landesauschlusses in Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen, ist nach den vorliegenden Akten in jeder Beziehung ein umsichtiges und korrektes, daher beantragt wird:

„Der hohe Landtag wolle das Vorgehen des Landesauschlusses in Gemeinde-Angelegenheiten genehmigen.“

IX. Stipendien und Stiftungen.

1. Ein von den zwei von Weiland Kaiser Ferdinand I. gegründeten Studien-Stipendien für Techniker aus Vorarlberg von je 210 fl. kommt, weil bei der ersten Ausschreibung pro 1888/89 kein Bewerber sich gefunden, für das Schuljahr 1889/90 neuerlich auszusprechen.

Das zweite dieser Stipendien genießt wie im Vorjahre der Schüler an der allgemeinen Bildhauerschule in Wien, Johann Georg Matt aus Rankweil.

2. Das Stipendium aus dem Landesfonde für Thierarzneischulen aus Vorarlberg im Betrage von 220 fl. wurde dem bisherigen Stipendisten Hermann Dorner aus Sibratsgall für das Schuljahr 1888/89 behufs Ablegung der strengen Prüfungen als Thierarzt mit Landesauschuß-Beschluß vom 20. Dezember 1888 belassen. Derselbe hat über Vorweisung des erhaltenen Diploms den Stipendiums-Betrag ausbezahlt erhalten; und es kann nunmehr die Ausschreibung dieses Stipendiums für das Schuljahr 1889/90 erfolgen.

3. Von den vorarlberger Staatsstiftsplätzen in den Militärs-Erziehungs- und Bildungsanstalten

genießt einen Eckhart Rhomberg aus Dornbirn, Zögling des 3. Jahrganges der k. k. Militär-Unter-realschule in St. Pölten.

Bezüglich eines weiteren solcher Staatsstiftsplätze, auf welche das Land Vorarlberg mit Tirol gemeinsam Anspruch hat, ist lt. Note der k. k. Statthalterei ddto. Innsbruck am 20. April 1889 Nr. 9015 die Mittheilung des Tiroler Landesauschusses vom 12. April 1889 Nr. 4903 anher bekannt gegeben worden, daß von den vier heuer zu besetzenden Stiftsplätzen, für Einen der Be-
setzungs-vorschlag dem vorarlberger Landesauschusse zukomme. Auf die hierauf erfolgte Ausschreibung am 28. April 1889 ist über Vorschlag des einzigen Bewerbers Hugo Anfang aus Bregenz Seitens des Landesauschusses, dem genannten Bewerber dieser Stiftsplatz mit der Zuteilung in die k. k. Militär-Unter-realschule in St. Pölten vom Schuljahre 1889/90 an von Seiner kaiserl. und königl. apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli ds. Js. verliehen worden.

4. Die Ausschreibung des Stipendiums zum Besuche des mit 1. Jänner 1890 beginnenden Hufbeschlags-Verfkurses in Graz wird demnächst erfolgen. Bei der pro 1889 erfolgten Ausschreibung hat sich kein Bewerber gemeldet.

X. Invaliden-Stiftung des vorarlberger Sängerbundes.

Die richtig erkannte Rechnung über diesen Fond pro 1887 schließt mit einem Vermögen von	816 fl.	16 fr.
hiesu die Einnahmen im Jahre 1888 per	32 fl.	52 fr.
ergeben zusammen	848 fl.	68 fr.
Ausgaben im Jahre 1888	30 fl.	— fr.
Somit schließliches Vermögen	818 fl.	68 fr.

Nachdem der mehrjährige Stiftling Emilian Müdiffer aus Lustenau gestorben, und die betreffende Jahresrente pro 1888 mit 30 fl. dessen Hinterbliebenen, wie im letztjährigen Berichte zu ersehen ist, a usgefolgt wurde, kam dieses Stipendium behufs Neubefetzung zur Ausschreibung, und wurde nun i n der Landesauschuß-Sitzung am 15. Mai 1889 dem Patental-Invaliden Jos. Anton Peter von Hohenems verliehen;

Der Ausschuß erhebt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungs-Abschluß der Invaliden-Stiftung des vorarlberger Sängerbundes pro 1888 mit dem ausgewiesenen schließlichen Vermögen von 818 fl. 68 richtig erkennen und genehm halten.“

XI. Viehseuchenfonde.

Rechnungs-Abschlüsse pro 1888.

a. Betreffend den Fond für Einhufer.

Nach dem richtig erkannten Rechnungs-Abschlusse pro 1887 besteht das Fondsvermögen in	1985 fl.	38 fr.
hiesu die Einnahmen im Jahre 1888 per	571 fl.	17 fr.
Zusammen	2556 fl.	55 fr.
Die Ausgaben hievon ab	7 fl.	— fr.
so bleibt mit Schluß des Jahres 1888 ein Vermögenstand von	2549 fl.	55 fr.

b. Betreffend den Fond für Kinder.

Nach dem wiederum richtig erkannten Rechnungs-Abschlusse pro 1887 besteht das Vermögen dieses Fondes in	17,735 fl.	28 fr.
Hiezu die Einnahmen im Jahre 1888 mit	6441 fl.	71 fr.
	zusammen	24,176 fl. 99 fr.
Die Ausgaben hievon ab	351 fl.	98 fr.
so bleibt mit Ende 1888 ein Vermögensstand von	23,825 fl.	01 fr.

Der Fond für Einhufer hat demnach die nach § 6 des Landesgesetzes vom 27. Dez. 1881 normirte Höhe von 10,000 fl. noch nicht erreicht, währenddem der Fond für Kinder die festgesetzte Höhe von 20,000 fl. bereits überschritten hat. Die Ausschreibung der Beiträge für Kinder konnte daher bis auf Weiteres eingestellt werden; die Ausschreibung zur Einhebung der Beiträge für Einhufer hingegen ist dem Gesetze entsprechend erfolgt.

Die Tabelle im Berichte des Landes-Ausschusses weist die im Jahre 1888 eingehobenen Umlags-Beiträge nach den einzelnen Bezirken aus.

Das Comité beantragt somit:

„Der hohe Landtag wolle die Rechnungs-Abschlüsse der beiden Viehweidenfonde pro 1888 mit den vorhin aufgeführten Ergebnissen genehm halten.“

XII. Feuerwehrfond.

Das Vermögen des Feuerwehrfondes stand mit Rechnungs-Abschluß pro 1887 auf	1546 fl.	21 ⁵ / ₁₀ fr.
Hiezu die Einnahmen im Jahre 1888 pr.	1196 fl.	58 ⁵ / ₁₀ fr.
	zusammen	2742 fl. 80 fr.
Die Ausgaben anno 1888 hievon ab	1900 fl.	— fr.
bleibt mit Ende 1888 ein Vermögensstand von	842 fl.	80 fr.

Der Intention des Feuerwehrfondes entsprechend, sind nachbezeichnete 19 freiwillige Feuerwehren „Walb Gemeinde Dalaas, Dornbirn, Großdorf Gemeinde Egg, Langen bei Bregenz, Hohenems, Göfis, Bezau, Nofels Gemeinde Altenstadt, Thal Gemeinde Sulzberg, Göfis, Dalaas, Hard, Rankweil, Vandans, Klösterle, Schwarzach, Bizau, Fraxern und Ringenau“ mit je einem Unterstützungs-Beitrag von 100 fl. theilhaft worden.

Die 18 Feuerversicherungsanstalten, welche 1887 im Lande Vorarlberg operirten, weisen eine Prämien-Einnahme von zusammen 112,060 fl. 61⁵/₁₀ fr. aus, und haben hierab im Jahre 1888 den 1prozentigen Feuerwehrfonds-Beitrag mit 1120 fl. 61⁵/₁₀ fr. richtig einbezahlt.

Der Ausschuß hat sich von der Richtigkeit dieser Fondsgebahrung die Ueberzeugung verschafft und stellt demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Rechnungs-Abschluß des vorarlberger Feuerwehrfondes pro 1888 mit dem ausgewiesenen schließlichen Vermögen von 842 fl. 80 fr. wird genehmiget.“

R e f e r a t

über die Thätigkeit des Landes-Cultur-Ingenieurs Lorenz Gafner in Bregenz in dem Zeitraum vom 1. September 1888 bis 30. September 1889.

Die Thätigkeit des Landes-Cultur-Ingenieurs außerhalb des Domicils erstreckt sich auf 17, unter diesem Abschnitte des Rechenschaftsberichtes des Landesauschusses detaillirt aufgeführten Gegen-

stände, während dem von Herrn Gafner im Bureau 8, verschiedene Angelegenheiten betreffende Arbeiten, behandelt und ausgeführt wurden, wie im vorgenannten Berichte ersehen und zur Kenntniß genommen werden wollen.

Am Schlusse dieses Berichtes fühlt sich der Rechenschaftsberichts-Ausschuß angenehm verpflichtet, im hohen Hause zu erheben den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Landes-Ausschusse von Vorarlberg wird für seine umsichtige, angestrengte und erspriessliche Thätigkeit in den vielen ihm übertragenen Agenden der Dank des Landes votirt.“

Bregenz, 24. Oktober 1889.

J. Gorbach,
Obmann.

M. Reisch,
Berichterstatter.

